

99102061005001

Steuerlicher Beauftragter Erlaubnis nach § 8 Luftverkehrsteuergesetz

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101968803/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102061005001
Leistungsbezeichnung I	Steuerlicher Beauftragter Erlaubnis nach § 8 Luftverkehrsteuergesetz
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter für Luftverkehrsunternehmen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Luftverkehrsteuergesetz, LuftVStG, steuerlicher Beauftragter, Luftverkehrsunternehmen, Luftfahrtunternehmen, Beauftragter, Steuer, Luftfahrt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erlaubnis (5)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.03.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvstg/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvstg/_8.html
Teaser	Wenn Sie als steuerlicher Beauftragter für ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen tätig sein möchten, müssen Sie eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragen.
Volltext	<p>Als steuerlicher Beauftragter vertreten Sie ein Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten nach dem Luftverkehrsteuergesetz. Sie haben als steuerlicher Beauftragter die Pflichten des Luftverkehrsunternehmens als eigene zu erfüllen. Dabei haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene. Sie sind zusammen mit dem von Ihnen vertretenen Luftverkehrsunternehmen Gesamtschuldner der Luftverkehrsteuer.</p> <p>Sie können als steuerlicher Beauftragter für mehrere Luftverkehrsunternehmen tätig sein. Zur Sicherstellung des Steueraufkommens müssen Sie dem Hauptzollamt Änderungen Ihrer Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Dem Antrag auf Erlaubnis müssen Sie beifügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei nicht eingetragenen Unternehmen: eine Kopie der aktuellen Empfangsbescheinigung der Gewerbeanmeldung, • bei Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind: einen aktuellen Registerauszug, • bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: eine

Modul	Sachverhalt
	<p>Kopie des aktuellen Gesellschaftsvertrags (wenn vorhanden)</p> <p>Hinweis: Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Geschäftssitz nach § 11 der Abgabenordnung im Inland • gegen Ihre steuerliche Zuverlässigkeit bestehen keine Bedenken • soweit Sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, führen Sie ordnungsmäßig kaufmännische Bücher und stellen rechtzeitig Jahresabschlüsse auf • Sie üben eine gewerbliche beziehungsweise freiberufliche Tätigkeit aus (keine Privatperson)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie eine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter beantragen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie das Formular "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter von Luftverkehrsunternehmen" auf der Internetseite des Zolls herunter und füllen Sie es aus. • Der Antrag muss enthalten: Namen des Antragstellers, Geschäfts- oder Wohnsitz, Rechtsform, abweichender Ort der Buchführung sowie Steuernummer beim Finanzamt und, falls erteilt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. • Reichen Sie das Formular beim zuständigen Hauptzollamt ein. • Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Luftverkehrsteuer/Verfahren/Steuerlicher-Beauftragter/steuerlicher-beauftragter_node.html</p> <p>https://www.zoll.de/EN/Businesses/Aviation-tax/Procedure/Representative-in-tax-matters/representative-in-tax-matters_node.html</p>

Modul	Sachverhalt
	x-matters_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerlicher Beauftragter Erlaubnis nach § 8 Luftverkehrsteuergesetz • Steuerliche Beauftragte können für ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen tätig sein • Steuerlicher Beauftragter vertritt das Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten • Hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene • Das Luftverkehrsunternehmen und dessen steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner für die entstandene Luftverkehrsteuer • Schriftlicher Antrag notwendig • Steuerlicher Beauftragter muss in Bezug auf sich und auf das vertretene Luftverkehrsunternehmen Änderungen der Verhältnisse, Überschuldung etc. unverzüglich schriftlich anzeigen • Zuständig: zuständiges Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter von Luftverkehrsunternehmen</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1162</p>
Ursprungsportal	<p>Steuerlicher Beauftragter Erlaubnis Informationserteilung, Steuerlicher Beauftragter Erlaubnis nach § 8 Luftverkehrsteuergesetz</p>